

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Wolfrum SPD**
vom 02.04.2001

Bedarfszuweisungen gemäß Art. 11 FAG in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Warum konnte dem Antrag der Stadt Naila auf Gewährung einer Bedarfszuweisung gemäß Art. 11 FAG nicht entsprochen werden, obwohl eine Straßenausbaubeitragssatzung gemäß § 127 BauG vorliegt, wobei der Eigenanteil der Stadt bei 15 % liegt?
2. Existieren in Bayern Kommunen, die keine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen haben und dennoch Bedarfszuweisungen erhielten?
3. Welche Städte und Gemeinden haben in Oberfranken im Jahr 2000 Bedarfszuweisungen erhalten und in welcher Höhe?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen**
vom 29.04.2001

Zu 1.:

Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG sind grundsätzlich dazu bestimmt, Gemeinden in echten Notfällen vor finanzieller Handlungsunfähigkeit zu bewahren. Sie werden dann gewährt, wenn eine Gemeinde durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Ausgabebelastungen unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, aus denen sie sich aus eigener Kraft nicht mehr befreien kann. Voraussetzung ist regelmäßig, dass die Gemeinde trotz Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe (Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten, weitestmögliche Ausgabereduzierung) ihren Verwaltungshaushalt nicht ausgleichen kann.

Der Antrag der Stadt Naila wurde zusammen mit weiteren 57 Anträgen in der Sitzung am 14. November 2000 vom Verteilerausschuss eingehend behandelt. Dieses Gremium, das aus Vertretern des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministeriums des Innern und der kommunalen Spitzenverbände besteht, kam einvernehmlich zu dem Ergebnis, dass dem Antrag der Stadt Naila nicht entsprochen werden kann.

Grundlage für Bedarfszuweisungen im Jahr 2000 waren die Haushaltsergebnisse der Gemeinden im Jahr 1999. Die Anträge waren anhand der Rechnungsabschlusszahlen 1999 zu

stellen. Die Stadt Naila konnte 1999 zwar die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt nicht in vollem Umfang erwirtschaften. Dem Fehlbetrag in Höhe von 366.254 DM standen nach den Antragsunterlagen jedoch so genannte Ersatz-einnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KommHV zur Verfügung. Die Stadt konnte 2,4 Mio. DM aus der Rücklage entnehmen. Damit ergab sich im Gesamthaushalt 1999 kein Sollfehlbetrag.

Im Fall Naila ging es nicht darum, ob die Stadt eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen hat, sondern welchen gemeindlichen Anteil sie bei den Straßenerschließungsbeträgen nach § 127 BauG übernimmt. Statt der üblichen 10 % übernimmt sie 15 % Eigenanteil bei den Beiträgen gemäß § 127 BauG; sie schöpft also ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten nicht im vollen Umfang aus. Der Verteilerausschuss hat aber den Bedarfszuweisungsantrag der Stadt Naila nicht wegen des vergleichsweise hohen Eigenanteils bei den Straßenerschließungsbeträgen abgelehnt. Tragender Grund für die Ablehnung war, wie oben ausgeführt, vielmehr die Tatsache, dass die Stadt dank ihrer Rücklagen den erwirtschafteten Fehlbetrag aus eigener Kraft ausgleichen konnte.

Zu 2.:

Es gab Gemeinden, die Bedarfszuweisungen erhielten, obwohl sie keine Straßenausbaubeitragssatzung hatten. Die fehlende Straßenausbaubeitragssatzung wurde jedoch ausnahmslos bei der Höhe der gewährten Bedarfszuweisung berücksichtigt. Zudem wurde mit der Bewilligung der Bedarfszuweisung der Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung gefordert.

Zu 3.:

Im Jahr 2000 wurden an folgende Gemeinden und Städte Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG gewährt:

Stadt/Gemeinde	Bedarfszuweisung im Jahr 2000
Stadt Gräfenberg	300.000 DM
Lkr. Forchheim	
Markt Nordhalben	250.000 DM
Lkr. Kronach	

Bei der Entscheidung über die Bedarfszuweisungsanträge im November 2000 sind die oberfränkischen Gemeinden ebenso wie in den Vorjahren unter strikter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes behandelt worden. Bedarfszuweisungen werden nach landeseinheitlich gleichen Kriterien vergeben. Kontingente für die einzelnen Regierungsbezirke gibt es bei dieser Mittelverteilung naturgemäß nicht. Jede einen Bedarfszuweisungsantrag stellende Gemeinde steht vielmehr in Konkurrenz mit jeder anderen bayerischen Gemeinde, die eine Bedarfszuweisung begehrt.